

# Newsletter

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieser Newsletter ist ausschliesslich den Neuerungen des Vorsorgereglements gewidmet, welches im Internet unter [www.pknw.ch](http://www.pknw.ch) abrufbar ist. Die neuen Bestimmungen treten per 1.1.2018 in Kraft.

## Senkung der Umwandlungssätze (Anhang 5 des Vorsorgereglements)

Der anwendbare Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (Alter 65) wird bis ins Jahr 2023 sukzessive von 6.05 % (im Jahr 2018) auf 5.3 % gesenkt. Dementsprechend sinken auch die Umwandlungssätze, welche bei einer vorzeitigen Pensionierung zur Anwendung gelangen.

Umwandlungssätze im Jahr der Auflösung des Arbeitsverhältnisses						
Rücktrittsalter	2018	2019	2020	2021	2022	2023
70	6.65%	6.50%	6.35%	6.20%	6.05%	5.90%
69	6.53%	6.38%	6.23%	6.08%	5.93%	5.78%
68	6.41%	6.26%	6.11%	5.96%	5.81%	5.66%
67	6.29%	6.14%	5.99%	5.84%	5.69%	5.54%
66	6.17%	6.02%	5.87%	5.72%	5.57%	5.42%
<b>65</b>	<b>6.05%</b>	<b>5.90%</b>	<b>5.75%</b>	<b>5.60%</b>	<b>5.45%</b>	<b>5.30%</b>
64	5.93%	5.78%	5.63%	5.48%	5.33%	5.18%
63	5.81%	5.66%	5.51%	5.36%	5.21%	5.06%
62	5.69%	5.54%	5.39%	5.24%	5.09%	4.94%
61	5.57%	5.42%	5.27%	5.12%	4.97%	4.82%
60	5.45%	5.30%	5.15%	5.00%	4.85%	4.70%
59	5.33%	5.18%	5.03%	4.88%	4.73%	4.58%
58	5.21%	5.06%	4.91%	4.76%	4.61%	4.46%

## **Erhöhung der Beiträge** (Anhang 1 des Vorsorgereglements)

Die mit der Senkung der Umwandlungssätze verbundene Leistungseinbusse wird teilweise durch erhöhte Beiträge aufgefangen. Die Beitragssätze für das Alterssparen werden für die Alterskategorie 25 bis 44 um je (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) 0.5 %-Punkte erhöht, von Alter 45 bis 65 um je 1.0 %-Punkt.

Zudem wird der Risikobeitrag von aktuell je 1.0 % auf je 1.5 % erhöht. Mit dieser Beitragserhöhung kann der Umwandlungssatz gestützt werden, sodass dieser lediglich auf die oben erwähnten 5.3 % gesenkt werden muss und nicht wie versicherungstechnisch korrekt auf 5.0 %.

## **Begrenzung der Leistungseinbussen bei maximal 3 %** (Art. 46)

Durch die oben erwähnten Massnahmen werden jahrgangsabhängige Leistungseinbussen von bis zu ca. 6 % verursacht. Um die grössten Einbussen abzufedern, werden die Mittel im Teuerungsfonds der Kasse herangezogen. Damit können die Leistungseinbussen bei maximal 3 % plafoniert werden.

Ein allfälliger Ausgleich aus dem Teuerungsfonds wird lediglich bei einer Alterspensionierung und nicht bei einem Austritt mit Freizügigkeitsleistung gewährt. Auf einem allfälligen Kapitalbezug werden keine Mittel gesprochen. Somit werden ausschliesslich Rentenleistungen alimentiert. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wird die Leistung aus dem Teuerungsfonds um 0.25 % pro vorbezogenem Monat verringert.

## **Aufschub der Altersleistungen über Alter 65 hinaus** (Art. 9 Abs. 3)

Aktuell können Versicherte, welche über Alter 65 hinaus ununterbrochen im Arbeitsverhältnis verbleiben, die ab diesem Zeitpunkt fälligen Altersleistungen in der Kasse verzinslich zurückstellen.

Neu wird in diesen Fällen die Altersleistung erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet. Das Altersguthaben verbleibt über das Alter 65 hinaus in der Kasse und wird verzinst. Im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird ein entsprechend höherer Umwandlungssatz (vgl. Tabelle auf Seite 1) für die Bestimmung der Rentenhöhe angewandt.

Im Rahmen der landrätlichen Motion „Flexible Lebensarbeitszeit“ ist auf den 1.1.2019 geplant, auch nach Alter 65 Beiträge zu erheben. Dies führt zu spürbar höheren aufgeschobenen Renten.

## **AHV-Ersatzrente bei vorzeitigem Altersrücktritt** (Art. 11)

Neu besteht die Möglichkeit, eine AHV-Ersatzrente zu beziehen. Diese wird ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach AHV-Gesetzgebung ausgerichtet. Sie entspricht maximal der Höhe der maximalen, einfachen und ungekürzten AHV-Rente. Diese Leistung wird durch freiwillige Einlagen finanziert.

## Weitere Anpassungen

Nebst den oben erwähnten Veränderungen wurden im neuen Vorsorgereglement einige neue Optionen für klar begrenzte Versichertenkreise geschaffen. Auch drängten sich diverse neue Regelungen aufgrund neuer bundesrechtlicher Bestimmungen oder infolge der aktuellen Rechtsprechung auf. Ebenso wurden textliche Anpassungen zwecks Vereinheitlichung der Terminologie umgesetzt. Nachfolgend finden Sie eine (nicht abschliessende) Auflistung dieser Neuerungen.

- Bezügem einer Invalidenrente (IV-Rente) wird es neu ermöglicht, bei der Umwandlung der IV-Rente in eine Altersrente (Alter 65) die Kapitaloption zu wählen. Damit werden diese Versicherten den übrigen (gesunden) Aktivversicherten gleichgestellt. (Art. 10 Abs. 1)
- Neu besteht für Regierungsräte die Möglichkeit, nach dem Ausscheiden aus dem Amt bis längstens Alter 65 in der Kasse versichert zu bleiben. Die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberbeiträge müssen weiterhin einbezahlt werden. Die Weiterversicherung ist nur möglich, sofern keine Mitgliedschaft bei einer anderen Pensionskasse möglich ist. (Art. 2 Abs. 5)
- Aufgrund des neuen Scheidungsrechts, welches seit dem 1.1.2017 in Kraft ist, haben sich zahlreiche Änderungen aufgedrängt. Neu findet auch ein Vorsorgeausgleich statt, wenn einer der Partner Rentner ist. (Art. 16, Art. 21 Abs. 3 sowie Art. 23 ff)
- Im Rahmen der letzten Revision des Unfallversicherungsgesetzes wurde beschlossen, dass Renten aus der Unfallversicherung bei Erreichen des Pensionierungsalters gekürzt werden, sofern der Unfall nach Alter 45 geschah. Daher halten wir neu in unserem Vorsorgereglement fest, dass diese Kürzung nicht durch die Pensionskasse ausgeglichen wird. (Art. 29)
- Gestützt auf ein Bundesgerichtsurteil passen wir die Regelung für die Verzinsung des Altersguthabens der Austritte per 31. Dezember an. Der Verzinsungsanspruch derjenigen Versicherten, welche per 31. Dezember aus der Kasse austreten, entspricht neu jenem der Versicherten, welche in der Kasse verbleiben. (Art. 7 Abs. 5)
- Das Bundesrecht sieht seit dem 1.10.2017 vor, dass Rückzahlungen von Vorbezügen für selbstbewohntes Wohneigentum (WEF) bereits ab CHF 10'000.00 getätigt werden können (alt: CHF 20'000.00). Diese Änderung wurde im Vorsorgereglement übernommen. (Art. 27 Abs. 1)

Gerne helfen wir Ihnen weiter, falls offene Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Vorsorgereglement und den für Sie daraus entstehenden individuellen Konsequenzen bestehen. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

**Pensionskasse**  
DES KANTONS NIDWALDEN